

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.09.1994

Geschäftszahl

94/17/0278

Rechtssatz

Die Bestellung einer fachkundigen Aufsichtsperson (Regierungskommissär) iSd § 70 Abs2 Z 2 BWG 1993 ist nicht der "Geschäftsaufsicht" iSd § 14 Z 2 BörseG 1989 gleichzuhalten. Der Begriff der Geschäftsaufsicht nach dieser Bestimmung ist iSd Bestimmungen der §§ 82 ff BWG 1993 zu verstehen.